

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 14 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 24 Germinal IX.

## Bollziehungs - Rath.

Beschluß vom 10. Febr.

(Fortsetzung.)

### III.

In Betreff der Handels- und Gewerbsabgabe.

Art. 48. Die durch das Gesetz vom 15. Christm. Art. 14. festgesetzte Patentgebühr soll für die wirklich Wohl-treibenden Gewerbe vom 31. Christm. 1800 an, für die künftig anzufangenden aber von dem Tage an, wo die Patente bey der Munizipalität gefordert wird, in jeder Gemeinde, wo ein Bürger sein Gewerbe oder einen Theil derselben hat, bezogen werden, und zwar nach Vorschrift des Art. 15. des erwähnten Gesetzes, wo unter den Kapitalien nicht nur das baare Geld, sondern auch die Waaren, die ausstehenden Gewerbschulden, und die schriftlichen irgend einen Werth in Geld vorstellenden Effekten begriffen seyn sollen; diese Kapitalien mögen den Bürgern eigenthümlich zugehören, oder nur entlehnt seyn; doch soll der Werth der zur Treibung der Industrie erforderlichen Gebäude und Grundstücke, als von welchem die Grundsteuer zu entrichten ist, nicht mit zu dem Fonds gerechnet werden.

49. Die ordentlich gelöste Patente ist sowohl in Anschauung der Treibung des Gewerbes, als der allfällig anderweitigen Niederlassung für ganz Helvetien gültig, jedoch mit Vorbehalt der Polizey, und anderer Gesetze. Bei anderweitigen Niederlassungen muß die Patente, der Munizipalität des neuen Niederlassungsortes zur Einschreibung und Bistzung vorgelegt werden, wofür derselben zwey Batzen zu bezahlen sind. Bei Treibung des Gewerbes aber außerhalb des Niederlassungsortes muß sie auf Verlangen den jeweiligen Munizipalitäten, Ein-

nehmern und andern dazu befugten Beamten, vorgewiesen werden.

50. Die Patente werden den Namen derseligen oder dessenigen, für die sie ausgesertigt werden, nebst der Firma, unter welcher ihr Gewerb getrieben wird, den Wohnsitz derselben, und endlich den betreibenden Gewerbszweig in sich fassen. Der Preis der Patente wird jedoch nicht darin angezeigt seyn. Sie können einzig denjenigen dienen, in deren Namen sie ausgestellt, und von denen sie unterschrieben sind, und auch nur für das Gewerb oder die Geschäfte, welche unter dem angenommenen auf dem Patente angezeigten Namen oder Firma gemacht oder getrieben werden, so daß für jedes abgesonderte Gewerb, wenn selbes auch schon der nämlichen Person oder Societät gehörte, ein besonders Patent gelöst werden, und jedes Patent durch den oder die Bürger, zu deren Gunsten es ausgesertigt worden, eigenhändig unterschrieben werden soll.

Auf Verlangen werden nicht nur jedem Anteilhaber dieser Patente eine Ausfertigung, sondern auch ihren bekannten salarirten Commis- und Geschäftleuten zu gestellt; jede Ausfertigung wird auf Stempelpapier geschehen, und drey Batzen kosten.

51. Binnen den zwey Wochen nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses sollen alle patentpflichtige Bürger sich bey der Munizipalität für die Patente, die sie zu nehmen gedenken, melden. Die Munizipalität wird ihnen alle Erklärungen absfordern, welche erforderlich sind, um die Patenten nach Vorschrift des 50ten Artikels auszufertigen zu können. Alle Bürger, welche vermöge des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 Handels- oder Franksteuer zu entrichten hatten, sollen ihre Quittung für die bis zum 31. Christmonat 1800 bezahlte Steuer beylegen, wornach ihnen die Munizipa-

lität einen Schein für das gemachte Patentbegehren zustellen wird.

Die Munizipalität wird alle Erklärungen so wie die Abgebung dieses Scheines einprotokollieren.

Sie wird auch die Namen derjenigen Patentpflichtigen, welche innerhalb dieser zwey Wochen sich nicht gehörig gemeldet haben, in dem Protokolle anmerken.

52. Nach Untersuchung der Zulässigkeit des Gewerbs vermöge der Polizeyordnung und nach eingezogenen Erkundigungen über die Rechttheit der Erklärungen der Patentpflichtigen und über die Zulässigkeit ihrer Clasifikation, und nach geschehener Berichtigung dieser letzten, selbst, wenn es vom Distrikteinnehmer oder vom Patentpflichtigen selber gefordert wird, mit Buziehung von Experten, und endlich nach vorgenommener amtlicher Clasifikation derselben, welche ihre Erklärungen nicht gemacht haben, wird die Munizipalität und zwar spätestens inner zwölf Tagen nach der in obigem 51ten Artikel geschehenen Einprotokollierung, das also berichtigte und clasifizirte abschriftilche Verzeichniß der Patentpflichtigen, dem Distrikteinnehmer zustellen, um es, mit seinen Anmerkungen versehen, dem Obercinehmer zu übermachen, der es gleichfalls mit Anmerkungen begleiten und der Verwaltungslammer einhändigen soll, welche sich sogleich darüber berathen, die zulässigen gut heissen, die unzulässigen berichtigen; alle Patenten aber, so wie sie in Ordnung kommen, sogleich aussertigen und dem Obercinehmer zur Unterschrift und Einprotokollierung zustellen wird, der sie dann durch die Distrikteinnehmer, die sie gleichfalls einregistrieren sollen, den Munizipalitäten übermachen wird, um sie den Patentpflichtigen inner acht Tagen gegen Erlegung der Patentgebühr einzuhändigen.

Diejenigen, welche dann gegen ihre Einschreibung oder Clasification einzuwenden haben, können mit Vorweisung der Quittung für die bezahlte Patentgebühr bey der Verwaltungslammer einkommen, welche die Beschwerde untersuchen und ihr erforderlichenfalls abhelfen wird.

53. Die Bürger, welche inner der festgesetzten Zeitfrist die im Artikel 51 oben vorgeschriebenen Formalitäten oder die Lösung der Patenten nach Vorschrift des Artikels 54 versäumen, so wie diejenigen, welche sich Unrichtigkeiten bey ihren Erklärungen und Angaben erlauben würden, sollen nebst der bestimmten Patentgebühr auch noch eine derselben gleichkommende Geldbuße bezahlen, und bissdahin ihr Handel oder Gewerbe eingesetzt werden.

Jeder Patentpflichtige, welcher außer der Gemeinde, wo er wohnhaft ist, sein Gewerb treiben, und auf das Verlangen der Munizipal- oder Polizeybeamten, seine Patente nicht vorweisen würde oder könnte, soll als mit keinem Patente versehen angesehen, sein Gewerb eingesetzt, und woferne er nicht genugsame Bürgschaft leistet, seine Waaren oder Effekten so lange in Beschlag genommen werden, bis er dem Gesch ein Genüge geleistet und die verursachten Unkosten bezahlt haben wird.

54. Kein öffentlicher Beamter oder Richter soll vom 1. May künftig an, einen Patentpflichtigen in seinen Gewerbsangelegenheiten anhören, ehe er seine Patente vorgewiesen, oder für die Vorweisung derselben, wenn er sich außer seinem Niederlassungsort befindet, Bürgschaft geleistet hat. Diese Vorweisung oder Bürgschaftsleistung oder die Beimerkung, daß der Bürger nicht patentpflichtig sey, soll in dem Protokoll und in der über die angebrachte Angelegenheit allenfalls auszufertigenden Akte angezeigt werden, und dies bey Strafe einer der Patentgebühr des unbefugt angehörsen oder vorgelassenen Patentpflichtigen gleichkommenden Geldbuße.

55. Wenn die Munizipalität nicht innert der im Artikel 52 oben bestimmten Zeitfrist die daselbst angeführten Patentverzeichnisse und zwar in der Ordnung verfertigt einsenden würde, so soll die Verfertigung andern übertragen, und alle Versäumnis- und andere Kosten von ihr getragen werden.

(Die Forts. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über Nationalgüterverkäufe im Canton Oberland.)

B. Im Distrikt Interlaken.

1) 15 3/8 Joch. Wiesen, nebst Scheuer (Hagmatt genannt) zum Spital oder Kloster Interlaken gehörend: geschätz 6750, verl. 8500, überl. 1750 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen die Genehmigung dieses Verkaufes vor:

1. Weil erwähntes Grundstück seinen wahren Werth und darüber gegolten.

2. Weil der Erlös, zu 4 Pret. Fr. 340, der bisherige Pachtzins hingegen bloß 255 Fr. ertrage.

3. Weil solches auch bisher absönderlich bemüht worden, und also ohne Nachtheil der übrigen Interlakischen Domainen zu veräussern sey.

4. Weil ein Theil davon, bey grossem Wasser- und